

1

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung auf Seite 2 beachten!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf Seite 2 habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum

Unterschrift (Klassenlehrer/in)

3

Entscheidung der Schulleitung: (nur bei Beurlaubungen für mehr als 2 Tage und in Verbindung mit Ferien)

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt. Der versäumte Lernstoff muss eigenverantwortlich nachgeholt werden.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____
Der versäumte Lernstoff muss eigenverantwortlich nachgeholt werden.

☐ abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift (Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern oder Vergünstigungen zu nutzen.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Todesfall, Sportwettkampf)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Mutter-Kind-Kur)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

In Verbindung mit Ferien muss der Antrag spätestens 4 Wochen vorher gestellt werden. Die Gründe für die Beurlaubung sind zu erläutern.

Ansonsten sind Beurlaubungen mindestens 7 Tage vorher zu beantragen.

Für Beurlaubungen bis zu 2 Tagen ist die Klassenlehrerin zuständig.

Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Der Beurlaubungsantrag wird in die Schülerakte aufgenommen.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit unmittelbar vor bzw. nach den Ferien bitte ein ärztliches Attest vorlegen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen. Diese sind ebenfalls 7 Tage zuvor der Schule einzureichen bzw. die Klassenlehrkraft entsprechend zu informieren.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaue zu entgehen, wird nicht als besonderer Grund angesehen.